

## **Satzung der Hochschule Fulda über die Aufwandsentschädigung, die Kosten und das Verfahren des Hilfskräftrats vom 20.11.2025**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) An jedes Mitglied des Hilfskräftrats wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Monat gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Hilfskräftrats für die Tätigkeit im Hilfskräftrat ab dem Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Hilfskräftrats wird die Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Monat ihrer Mitgliedschaft auf Antrag unter gleichzeitiger Erklärung über den Umfang der Inanspruchnahme der Freibetragsgrenze für Aufwandsentschädigungen gewährt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hilfskräftrats entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit dem Monat des Ausscheidens.
- (3) Für jedes Semester ist am Ende jedes Semesters ein eigener Antrag zu stellen und an die Funktions-E-Mail-Adresse des Finanzmanagements für Rechnungen zu übermitteln. Darin muss enthalten sein: Name, Bankverbindung, (Steuer) Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Adresse, Kostenstelle. Aus dem Antragsformular ergeben sich auch die Antragsfristen für jedes Semester. Anträge, die später als sechs Monate nach Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden, werden nicht ausgezahlt.

### **§ 2 Kosten**

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung stellt die Hochschule dem Hilfskräftrat Räume und Geschäftsbedarf, einschließlich in der Hochschule üblicherweise genutzter Informations- und Kommunikationstechnik, in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur, gegebenenfalls gemeinschaftlichen, Nutzung zur Verfügung.

(2) Dringend notwendige Reisen sind vorab der zuständigen Stelle anzuzeigen. Reisekosten können gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostenrechts erstattet werden. In diesen Fällen können die notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet werden. Mögliche Preisermäßigungen wie private BahnCard oder das Semesterticket sind zu nutzen. Die Nichtnutzung solcher Ermäßigungen oder die Nutzung des privaten KFZ sind zu begründen.

(3) Die Kosten der Vollversammlung trägt die Hochschule. Sie unterstützt den Hilfskräfтеріат bei der Vorbereitung und Durchführung, indem sie insbesondere Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(4) Die Kosten für Weiterbildungen des Hilfskräfтеріатs trägt die Hochschule. Gleiches gilt für durch den Hilfskräfтеріат an der Hochschule organisierte Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe der Studentischen Hilfskräfte. Hierfür stellt die Hochschule jährlich ein Budget in angemessener Höhe zur Verfügung. Die Kostenübernahme setzt eine vorherige Anzeige und Genehmigung durch die budgetverwaltende Stelle an der Hochschule voraus.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Für den Hilfskräfтеріат gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Fulda in der jeweils gültigen Fassung. Der Hilfskräfтеріат organisiert sich in diesem Rahmen selbst und kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.

(2) Die Hochschulleitung führt mit dem Hilfskräfтеріат im Rahmen seiner Zuständigkeit regelmäßige Gespräche. Dazu können durch die Hochschulleitung auch andere Abteilungen/Stabsstellen der Hochschule eingeladen werden.

Zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben unterrichten Personalrat und Dienststelle den Hilfskräfтеріат rechtzeitig und umfassend. Der Hilfskräfтеріат kann verlangen, dass ihm der Personalrat und die Dienststelle die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Soweit dabei personenbezogene Daten betroffen sind, erfolgt die Übermittlung ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der EU und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz. Dabei ist vor allem auf die Grundsätze der Erforderlichkeit und Zweckbindung zu achten. Eine Weitergabe an den Hilfskräfтеріат erfolgt daher nur, wenn die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen

Aufgaben unerlässlich sind und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

(3) Der Hilfskräfterat benennt gegenüber den Personalräten das jeweilige Mitglied des Hilfskräfterats, das an den Sitzungen des Personalrats, zu denen es wie ein Personalratsmitglied zu laden ist, mit Rederecht und in allen Angelegenheiten, die die studentischen Hilfskräfte betreffen, mit Antrags- und Stimmrecht teilnehmen kann.

(4) Die arbeitsvertraglichen Regelungen und die gesetzlichen Regelungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zur Verschwiegenheit gelten für die Mitglieder des Hilfskräfterats auch für Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion bekannt werden.

(5) Der Hilfskräfterat erhält eine Präsenz auf der Homepage der Hochschule. Der Hilfskräfterat kann die Mailingliste der studentischen Hilfskräfte nutzen, die von der Hochschulverwaltung eingerichtet wird. Der Hilfskräfterat nutzt diese Mailingliste ausschließlich zu Zwecken im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Hilfskräfterat.

(6) Die Abteilung Personalmanagement der Hochschule stellt dem Hilfskräfterat vierteljährlich die Anzahl der studentischen Hilfskräfte je Fachbereich zur Verfügung.

#### **§ 4 Vollversammlung**

(1) Gem. § 6 Abs. 2 des Annexes zur Wahlordnung der Hochschule Fulda für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten ist in Bezug auf die Wahlen eine Vollversammlung durchzuführen.

(2) Im Rahmen dieser Vollversammlung kann der Hilfskräfterat über die Themen der Studentischen Hilfskräfte informieren, sowie zur anstehenden Wahl.

(3) Zusätzlich kann einmal pro Semester eine Vollversammlung zu den allgemeinen Themen der Studentischen Hilfskräfte durchgeführt werden

(4) Die Teilnahme der Hilfskräfte wird als Arbeitszeit verbucht, muss jedoch bei der vorgesetzten Person angezeigt werden. Die Teilnahme wird in entsprechender Form durch den Hilfskräfterat festgehalten und den Vorgesetzten einsehbar gemacht.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft. Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung rückwirkend für die Mitglieder des Hilfskräfterrates, die seit dem 01.04.2024 im Amt waren bzw. sind, ausgezahlt. Die rückwirkende Geltendmachung dieser Aufwandsentschädigungen ist auf ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist können keine rückwirkenden Aufwandsentschädigungen mehr beantragt und ausgezahlt werden, die nicht innerhalb der Frist von § 1 Abs. 3 dieser Satzung, eingegangen sind.